

» RA Arne Podewils, LL.M.,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Düsseldorf

## Beratungspraxis zu fremdfinanzierten Rentenmodellen

*Der Abschluss von Renten- und Kapitallebensversicherungen war in der Vergangenheit vielen Anlegern das Mittel der Wahl, um Vorsorge für den Ruhestand zu treffen. Investoren mit einer hohen steuerlichen Belastung versuchten mittels Fremdfinanzierung solcher Anlagen eine optimale Verbindung zwischen Altersvorsorge und Steuerersparnis herzustellen.*

### » 1. Einleitung

Gerade in Zeiten, in denen das Thema Altersvorsorge in aller Munde ist, sind steuerbegünstigte Vorsorgeprodukte bei Investoren äußerst beliebt. Bereits in der Vergangenheit wurden Steuerberater daher regelmäßig mit diesen Produkten konfrontiert. Bei zunehmender Volatilität der Aktienmärkte werden Berater vermehrt um Rat gefragt, ob sie ein Fortführen der Anlage empfehlen können. Der Steuerberater steht dabei vor dem Problem, dass er die wirtschaftliche Entwicklung der Anlage nicht vorhersagen kann und trotzdem im Hinblick auf den sich aus der Investition abzeichnenden Schaden dem Mandanten keine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausstellen kann. Der Beitrag erläutert die wesentlichen Merkmale des kreditfinanzierten Erwerbs von Versicherungsprodukten, stellt die aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen dar und zeigt zeitgleich rechtliche Lösungsansätze auf.

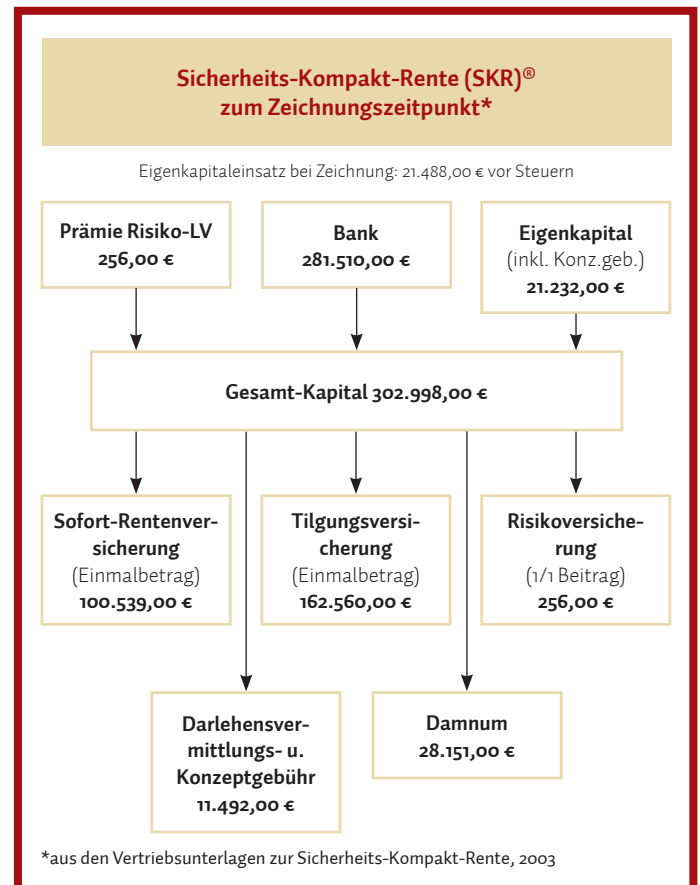
### » 2. Überblick über die verschiedenen Konzepte

Grundidee aller Konzeptionen ist Folgende: Der Investor nimmt ein Darlehen auf, dessen Darlehensvaluta in eine oder mehrere vermeintliche rentierliche Anlagen investiert wird. Das Prinzip funktioniert nur so lange, wie die erwirtschaftete Rendite die Zinsen übersteigt und/oder der Zinsaufwand steuerlich geltend zu machen ist. Die in der Praxis am häufigsten abgeschlossenen Modelle sollen exemplarisch kurz dargestellt und die damit verbundenen Probleme erläutert werden:

#### 2.1. Sicherheits-Konzept-Rente, „SKR“:

Bestes Beispiel für eine fremdfinanzierte Kapitalanlage ist die Sicherheits-Kompakt-Rente“ (SKR), die entsprechend dem Nachnamen des Initiators auch als „Schnee-Rente“ bezeichnet wird.

Die SKR ist ein fremdfinanziertes Rentenmodell, bei dem mittels zweier Darlehen eine Renten- und eine Kapitallebensversicherung finanziert werden. Ein Großteil des Fremdkapitals wurde in eine Rentenversicherung eingezahlt. Die Einmalzahlung führte dazu, dass der Investor sofort eine monatliche Rente erhält. Diese Rente sollte einen wesentlichen Teil der Zinszahlungen decken. Ein weiterer Einmalbetrag wurde in eine sogenannte Tilgungsversicherung investiert. Als Tilgungsversicherung wurden meist Policen mit dem



britischen Lebensversicherer Clerical Medical Insurance (CMI) abgeschlossen. Grund hierfür waren die zu erwartenden hohen Renditen bei CMI. In Großbritannien sind Versicherer in ihrer Anlageform frei und können einen höheren Anteil in Aktien investieren als dies bei

deutschen Versicherungsgesellschaften möglich ist. Am Ende der Darlehenslaufzeit, zumeist nach 15 Jahren, sollte die Tilgungsversicherung genügend Gewinn erwirtschaftet haben, um das Darlehen automatisch vollständig zu tilgen. Ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor sollte die ebenfalls integrierte Risikolebensversicherung bieten. Auch im Todesfall sollte somit die Rückzahlung des Kredites gesichert sein, damit die Erben von der Darlehensrückzahlungspflicht befreit und durch die Kapitallebensversicherung abgesichert sind. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung des Gesamtkonzeptes würde somit allein durch eine geringe monatliche Zuzahlung eine sichere Altersvorsorge erwirtschaftet werden.

Die Sicherheit stand bei der als zusätzliche Altersvorsorge angebotenen SKR im Vordergrund. CMI bezeichnete in ihren Vertriebsinformationen einige ihrer Modelle sogar als mündelsichere Anlagen. Vermittler erklärten ihren Kunden, mit der Unterschrift erhielten sie eine „mündelsichere, unkündbare, lebenslange Rente“, die Rückzahlung der Darlehen sei auf Basis der heute prognostizierten Ablaufleistungen bereits gesichert. Darüber hinaus wurden Beispielberechnungen erstellt, die den Investoren gigantische Entwicklungen ihres Vermögens prognostizierten und auf Renditeerwartungen der britischen Versicherung zwischen 6,5 und mehr als 10 % p.a. beruhten.

## 2.2. EuroPlan:

Bei der EuroPlan-Rente handelt es sich nicht um eine garantierte Rente, sondern um laufende Teilzahlungen aus der Lebensversicherung. Die Police der CMI erwerben die Investoren über einen kreditfinanzierten Einmalbetrag. Das Darlehen wird bei Laufzeitende mit Hilfe eines Investmentfonds getilgt.

Die Teilzahlungen aus der Lebensversicherung werden geleistet, solange Kapital vorhanden ist. Erzielt der Versicherer die beim EuroPlan berechnete Rente, ist der Kapitalerhalt planmäßig bis zum Ablaufdatum gegeben. Erzielt der Versicherer weniger Rendite als kalkuliert, kann es bis zum teilweisen und völligen Kapitalverzehr kommen, wenn die Teilzahlungen nicht reduziert werden.

## 2.3. Lex-Konzept-Rente/System-Rente:

Hierbei handelt es sich um eines der riskantesten Modelle. Die System-Rente besteht aus einer Kapitallebensversicherung gegen Einmalzahlung sowie einer Einmalzahlung in einen Investmentfonds. Finanziert wurden die Einmalzahlungen zu ca. 90 % über ein Bankdarlehen, häufig in Schweizer Franken, mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem auf 10 Jahre festgeschriebenen Zins. Die Finanzierungen wurden zumeist bei der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) oder der Helaba, bei Finanzierung in Schweizer Franken, vorgenommen. Der Großteil des Nettokredits, ca. zwei Drittel, wurde als Einmalprämie in eine Police der CMI investiert. Aus diesem Vertrag werden jährliche Teilkündigungen vorgenommen, die sich aus einem über die Jahre sinkenden Kapitalrückzahlungsanteil und einem steigenden Zinsanteil zusammensetzen. Die Darlehenszinsen sollten im Wesentlichen aus diesen Teilkündigungen bedient werden können. Der andere Teil des Nettokreditbetrages wurde in einen Templeton Investmentfonds eingezahlt, aus dem erst nach Beendigung der 15-jährigen Finanzierungsphase Entnahmen getätigt werden, die der Altersabsicherung dienen. Das Darlehen sollte planmäßig durch die Ablaufleistung der CMI-Versicherung getilgt werden. Zusätzlich brachten die Investoren planmäßig Eigenkapital in Höhe von ca. 10 % des Gesamtvolumens ein. In der Zwischenzeit verloren die Aktienfonds deutlich an Wert mit der Folge, dass eine Rückführung der Darlehen nur durch diese voraussichtlich nicht innerhalb der avisierten 10 bis 14 Jahre möglich sein wird. In diesem Zuge wurden viele Investoren von der Bank

aufgefordert, aus eigenen Mitteln nachzuschließen. Abhängig von der Höhe des laufenden Kredits müssen diese nun halbjährlich mehrere tausend Euro nachschießen.

## 2.4. SpaRenta:

Dieses Rentenmodell wurde bereits Ende der 90er Jahre angeboten. Auch hier wird eine Rentenversicherung, stets bei der Generali Lebensversicherung, gegen Einmalzahlung erworben. Häufig wurden die Kredite in Schweizer Franken ausgereicht. Die Besonderheit dieses Modells besteht darin, dass die Darlehenstilgung nicht mittels einer kapitalbildenden Lebensversicherung, sondern über einen monatlich angesparten Investmentfonds (zumeist einen Metzler Fonds) erfolgen soll. Infolgedessen steht die endgültige Tilgung des Darlehens in direkter Abhängigkeit zur Performance des jeweiligen Fonds an der Börse. In volatilen Zeiten wie diesen stellt dies ein erhebliches weiteres Risiko dar, da im Unterschied zur kapitalbildenden Lebensversicherung kein garantierter Mindestzahlungsbetrag gegeben ist. Der Investor ist hier einem hohen Verlustrisiko ausgesetzt ist. Auch die laufenden Zinszahlungen können nicht vollständig aus den Rentenzahlungen bedient werden, da die Generali in der Vergangenheit bereits wiederholt die Rentenzahlungen gesenkt hat. Hinzu kommen noch die erheblichen Zuzahlungen der Kunden wegen des Währungsverfalls bei Schweizer-Franken-Finanzierungen, sowohl bei den Zinszahlungen als auch im Zeitpunkt der Darlehensrückführung. Wegen der Wechselkursschwankungen und dem Anstieg des Schweizer Franken müssen die Investor mit einem Anstieg ihrer Kreditverbindlichkeiten rechnen.

## » 3. Enttäuschende Entwicklung

Die Erwerber von kreditfinanzierten Kapitalanlagen sind wegen des Kredithebels überproportional stark von der Talfahrt an den Aktienmärkten und den seit Ausbruch der Euro-Krise festzustellenden Währungsschwankungen betroffen. Bei Fälligkeit der Darlehen wird der Betrag der aktienlastigen Tilgungsinstrumente, zumeist eine Kapitallebensversicherung bei der CMI oder ein Investmentfonds, nicht annähernd ausreichen, um die Darlehenssumme tilgen zu können. Die Tilgungsinstrumente konnten nicht die in Aussicht gestellte Rendite erwirtschaften. Teilweise erwirtschafteten sie sogar Verluste. Die daraus resultierende Deckungslücke ist teilweise ganz erheblich und beläuft sich auf sechsstelligen Beträge. Statt einer üppigen Altersvorsorge türmen sich hohe Schulden vor den Investoren auf. Daneben entsprechen auch die abgeschlossenen Renteninstrumente nicht den Erwartungen. Auch sie verringerten häufig die Auszahlungen, zumeist auf die gesetzliche Mindestrente, so dass der Investor erhebliche Zuzahlungen, mehrere Tausend Euro jährlich zu leisten hat. Daneben stellten sich die erhofften steuerlichen Vorteile nicht ein. Teilweise wurde bereits im Anschaffungsjahr die Überschusserzielungsabsicht verneint, so dass in einigen Fällen von Anfang an keine Werbungskosten geltend gemacht werden konnten. Seit Einführung der Kapitalertragssteuer zum 1.1.2009 können sämtliche Schuldzinsen nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Kreditzinsen werden durch den Sparerpauschbetrag abgegolten. Den größten wirtschaftlichen Schaden erleiden derzeit allerdings die Investoren mit einem in Schweizer Franken geführten Darlehen. Die Krise des Euro wirkt sich für diese Darlehensnehmer unmittelbar nachteilig aus, da die regelmäßigen Zinszahlungen in Schweizer Franken vorzunehmen sind. Die Entscheidung der Schweizer Nationalbank, den Franken an den Euro zu koppeln und einen Mindest-Euro-Franken-Kurs von 1,20 festzulegen, beugt zwar einer weiteren Vertiefung des Schadens vor, reicht in seiner Bedeutung aber zusam-

men mit den oben erwähnten Problemen über den berühmten Tropfen auf den heißen Stein nicht hinaus. Investoren, die in den Jahren 2003 und 2004 ihre Anlage mittels eines Darlehens in Schweizer Franken finanzierten, erhielten bei Darlehensauszahlung einen EUR/CHF-Kurs von über 1,50. Die Aufwertung des Franken bedeutet daher eine Erhöhung der Darlehensvaluta von 20 %.

#### » 4. Lösungsansätze

Die vor dem Scherbenhaufen ihrer Altersvorsorge stehenden Investoren möchten aus verständlichen Gründen die an dem Konzept beteiligten Gesellschaften bei der Schadensreduzierung in die Pflicht nehmen und erreichen, dass sie einen Teil des Schadens tragen. Letztlich haben die beteiligten Banken, Versicherungen, Konzeptionäre und Vertriebe auch Profit aus dem Konzept geschlagen. Jetzt den eingetretenen Schaden alleine tragen zu müssen, sehen viele Investoren nicht ein. Es bestehen gegen die unterschiedlichen Beteiligten verschiedene juristische Angriffsmöglichkeiten, deren jeweilige Qualität von den einzelnen Konzepten und den Besonderheiten des Einzelfalles abhängt. Fallübergreifend lassen sich die folgenden Möglichkeiten skizzieren:

Nach aktuellen Urteilen bestehen gute Ansatzpunkte, um gegen die CMI Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Einige Oberlandesgerichte haben Falschangaben von Vermittlern der Versicherung nach § 278 BGB zugerechnet (u.a. OLG Karlsruhe, Urt. v. 2.8.2011 - 12 U 173/10; OLG Dresden, Urt. v. 19.11.2010 - 7 U 1358/09). Eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage steht noch aus.

Die Konzeptinitiatoren können größtenteils nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, da sie ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder Insolvenz anmelden mussten.

Daneben bestehen aber weit reichende Möglichkeiten gegen die finanzierenden Banken vorzugehen. In einigen Fällen kann der Zinssatz wegen Formfehlern auf den gesetzlichen Zins von 4 % reduziert werden. In Fällen, in denen der Investor durch Falschankünfte zu der Investition veranlasst wurde, müssen sich die finanzierenden Banken wegen bestehender Vertriebsabsprachen oder dem Vorliegen von verbundenen Verträgen nach § 358 BGB (zu den Indizien: BGH, Urt. v. 15.12.2009 - XI ZR 45/09) Aufklärungspflichtverletzungen zurechnen lassen. Gerade bei Fremdwährungsdarlehen musste der Berater ausdrücklich auf die damit verbundenen Risiken hinweisen bzw. durfte ein solches Darlehen dann nicht anbieten, wenn der Anleger ein sicheres Produkt als zusätzliche Altersvorsorge wünschte (BGH, Urt. v. 14.7.2009 - XI ZR 152/08). Insbesondere durfte die Anlage nicht als „mündelsicher“ angepriesen werden.

Zudem sind häufig noch weitere, der Bank zurechenbare Schadensersatzansprüche denkbar. Als eins der schlagkräftigsten Mittel der Schadensreduzierung können jedoch Widerrufsrechte eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Darlehensverträge, die der Finanzierung der System-Rente dienen. Die Rechte können noch heute geltend gemacht werden, da die Widerrufsbelehrungen der Banken, gerade der Landesbanken und Sparkassen, größtenteils fehlerhaft sind und daher eine Widerrufsfrist nicht zu laufen begann (z. B. BGH, Urt. v. 10.3.2009 - XI ZR 33/08; Urt. v. 9.12.2009 - VIII ZR 219/08). Wenn die finanzierten Investmentfonds und Versicherungen mit den Darlehen verbundene Verträge bilden, wird der Darlehensnehmer von der Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens befreit. Er muss lediglich die Rechte aus den finanzierten Investmentfonds und Versicherungen übertragen. Im Gegenzug erhält er seine geleisteten Zinsen und das Eigenkapital erstattet. Eine Verjährung dieser Ansprüche beginnt erst mit Ausübung der Widerrufsrechte. Erzielte Steuervorteile muss

sich der Anleger nicht anrechnen lassen, da die Rückzahlungen im Erstattungsjahr gem. § 11 EStG ihrerseits wieder als Werbungskostenrückfluss zu versteuern sind. Etwas Abweichendes gilt nur in der Ausnahmekonstellation, dass der Investor durch die rückabzuwickelnde Anlage endgültig verbleibende und außergewöhnliche Steuervorteile erlangt hat (BGH, Urt. 1.3.2011 - XI ZR 96/09 m.w.N.).

Teilweise übernehmen Rechtsschutzversicherungen die anfallenden Rechtsverfolgungskosten des enttäuschten Investors sowohl für eine außergerichtliche Verhandlung als auch für eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche. Entscheidend für eine Kostenübernahme ist, wann der Versicherungsvertrag abgeschlossen und ob in den Folgejahren eine Erklärung zur Geltung neuer Versicherungsbedingungen abgegeben wurde. Während die Rechtsschutzversicherer im Fall von Altverträgen die Kosten häufig übernehmen, ist dies bei neueren Verträgen eher die Ausnahme. Anleger, die sich auf sog. deliktische Schadensersatzansprüche stützen können, haben allerdings gute Karten. Solche Ansprüche fallen nicht unter diverse Ausschlussklauseln in den Bedingungen der Rechtsschutzversicherer. Neuerdings kann der Anleger aber auch bei ihm verbleibende Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH mit Urteil vom 12.5.2011 - VI R 42/10 - den steuerlichen Abzug von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Zivilprozess deutlich erleichtert. Nunmehr kommt es für die Anerkennung der Kosten als außergewöhnliche Belastung auf den Prozessinhalt nicht mehr an. Voraussetzung ist allerdings, dass die Chancen für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

#### » 5. Fazit

Die Frage „Was würden Sie unternehmen?“ kann der Steuerberater nicht ohne Weiteres beantworten. Er sollte aber auf die wirtschaftlichen Besonderheiten der Konzepte wie Aktienlastigkeit, ggf. Währungsrisiko u.ä. hinweisen. Im Anschluss kann evtl. zusammen mit dem Mandanten entschieden werden, ob eine Fortführung der Verträge sinnvoll ist oder der Mandant sich um Schadensminimierung in Form einer Zerschlagung der Anlage kümmern sollte. Häufig gilt auch hier: Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende.



#### Arne Podewils, LL.M.

ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht bei der auf Kapitalmarktrecht und Kapitalanlage spezialisierten Düsseldorfer Kanzlei mzs Rechtsanwälte. Er berät Investoren bei der Rückabwicklung fehlgeschlagener Kapitalanlagen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt hierbei auf der Vertretung von Investoren, die in strukturierte Finanzprodukte wie Zertifikate oder fremdfinanzierte Rentenmodelle investiert haben.